

	<p style="text-align: center;">Flächenmaßnahmen der ländlichen Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt nach VO (EU) 2021/2115</p> <p style="text-align: center;">Merkblatt zum Förderantrag</p> <p style="text-align: center;">auf Gewährung von Zuwendungen zur Förderung ökologischer Anbauverfahren gemäß Teil 2, Abschnitt 1 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen in Sachsen-Anhalt auf der Grundlage des Nationalen Strategieplans zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union (Richtlinie AUKM, GAP-SP; Entwurfssfassung vom 12.02.2024)</p> <p style="text-align: center;">Förderung ökologischer Anbauverfahren (FP 8108)</p> <p style="text-align: center;">für den Verpflichtungszeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2028</p>	<p>Stand: 14.05.2024</p>
---	--	------------------------------

Dieses Merkblatt enthält ergänzende und erläuternde Hinweise zur Förderung ökologischer Anbauverfahren nach der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen in Sachsen-Anhalt auf der Grundlage des Nationalen Strategieplans zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union“ (Richtlinie AUKM, GAP-SP; Entwurfssfassung vom 12.02.2024) sowie alle wichtigen Hinweise zum Ausfüllen des einjährigen Förderantrages.

Lesen Sie bitte die Richtlinie AUKM, GAP-SP; Entwurfssfassung vom 12.02.2024, diese Hinweise und das Antragsformular vor dem Ausfüllen sorgfältig durch.

Die Richtlinie AUKM, GAP-SP; Entwurfssfassung vom 12.02.2024 und weitere aktuelle Hinweise entnehmen Sie bitte den FAQ (Antworten auf häufig gestellte Fragen) im Internet unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de.

Ergeben sich zur Antragstellung Rückfragen, wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF).

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen, Bewilligung, Auswahlkriterien.....	2
2. Ziele und Gegenstand des Förderprogramms	4
3. Allgemeine Erläuterungen	4
3.1. Freiwilligkeit und Kombination mehrerer Maßnahmen auf derselben Teilfläche.....	4
3.2. Zugelassene Kulturarten	5
3.3. Von der Förderung ausgeschlossene Flächen	5
3.4. Förderrelevante Bewirtschaftungsbeschränkungen in Schutzgebieten.....	6
4. Erläuterungen der Maßnahme.....	6

4.1.	Kurzbeschreibung	6
4.2.	Anforderungen an die ökologische Bewirtschaftung	8
4.3.	Begriffsdefinitionen.....	9
4.4.	Unterjähriges Weiden mit nichtökologischen Tieren	10
5.	Antragsverfahren und Vollständigkeit der Unterlagen	10
5.1.	Erläuterung der möglichen Antragsarten	10
5.2.	Terminübersicht und Antragsbestandteile	10
6.	Führen von schlagbezogenen Aufzeichnungen	12
7.	Kontrollen, Kürzungen und Sanktionen	13
8.	Mitteilungspflichten.....	13

1. Rechtsgrundlagen, Bewilligung, Auswahlkriterien

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der Richtlinie AUKM, GAP-SP; Entwurfsfassung vom 12.02.2024 und auf der Grundlage des Nationalen GAP-Strategieplans.

Zahlungen auf der Grundlage des GAP-Strategieplans für die Förderperiode 2023 – 2027 dürfen letztmalig 2029 geleistet werden. Da die Auszahlungen gemäß Teil 1, Nr. 11.5 der Richtlinie AUKM, GAP-SP, Entwurfsfassung vom 12.02.2024 nach Ablauf des Bezugsjahres erfolgen, kann in diesem Antragsverfahren nur ein Förderantrag für einen **vier**jährigen Verpflichtungszeitraum (01.01.2025 - 31.12.2028) gestellt werden.

Ein Anspruch auf Gewährung der beantragten Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die zuständige Bewilligungsbehörde im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Reichen diese nicht aus um alle Anträge zu bewilligen, kommen die folgenden Auswahlkriterien zur Anwendung:

Auswahlkriterien für FP 6618 – Ökologische Anbauverfahren - Einführer

Bewilligungs-kategorie	Auswahlkriterium	Bewilligungsreihenfolge
1	Neuanträge von Junglandwirten ¹ (Zuwendungsempfänger Junglandwirteförderung gem. der Richtlinie über die Gewährung von Niederlassungsbeihilfe für Junglandwirte)	Es werden alle Anträge der Kategorie 1 bewilligt. Stehen darüber hinaus Mittel zur Verfügung folgt Kategorie 2.
2	Neuanträge von Junglandwirten (InVeKoS 2024) ²	Es werden alle Anträge der Kategorie 2 bewilligt. Stehen darüber hinaus Mittel zur Verfügung folgt Kategorie 3.
3	Neuanträge von Betrieben mit einem Anteil von mind. 70 % Dauerkultur- bzw. Gemüsefläche im Betrieb	Es werden alle Anträge der Kategorie 3 bewilligt. Stehen darüber hinaus Mittel zur Verfügung folgt Kategorie 4.

4	Neuanträge von tierhaltenden Betrieben mit einem Tierbestand von 0,5 bis 2,0 GVE/ha (Schafe*, Ziegen*) *) mindestens 15 Eltern- oder Masttiere	Es werden alle Anträge der Kategorie 4 bewilligt. Stehen darüber hinaus Mittel zur Verfügung folgt Kategorie 5.
5	Neuanträge von tierhaltenden Betrieben mit einem Tierbestand von 0,5 bis 2,0 GVE/ha (Schweine, Geflügel**) **) mindestens 15 Eltern- oder Masttiere bzw. 30 Stück Geflügel	Es werden alle Anträge der Kategorie 5 bewilligt. Stehen darüber hinaus Mittel zur Verfügung folgt Kategorie 6.
6	Neuanträge von tierhaltenden Betrieben mit einem Tierbestand von 0,5 bis 2,0 GVE/ha (Rinder und sonstige Tiere)	Es werden alle Anträge der Kategorie 6 bewilligt. Stehen darüber hinaus Mittel zur Verfügung folgt Kategorie 7
7	Alle übrigen Neuanträge	Alle sonstigen Neuanträge werden unter Berücksichtigung der noch für diese Kategorie zur Verfügung stehenden Mittel auf eine daraus resultierende Hektarzahl gekappt.*

¹Neuanträge von Junglandwirten (Zuwendungsempfänger Junglandwirteförderung) sind Anträge von Antragstellern, deren Bewilligungszeitraum für die Existenzgründungsbeihilfe für Junglandwirte mindestens in das Verpflichtungsjahr 2024 reicht. Die Junglandwirte-Eigenschaft muss zum Zeitpunkt der Bewilligungsentscheidung (Ende 2024) erfüllt sein.

²Neuanträge von Junglandwirten (InVeKoS 2024) sind Anträge von Antragstellern, die im Jahr 2024 die JLW-Einkommensstützung (InVeKoS) erhalten haben, deren maximale Bezugszeit frühestens 2024 endet. Die Junglandwirte-Eigenschaft muss zum Zeitpunkt der Bewilligungsentscheidung (Ende 2024) erfüllt sein.

Auswahlkriterien für FP 6618 – Ökologische Anbauverfahren - Beibehalter

Bewilligungs-kategorie	Auswahlkriterium	Bewilligungsreihenfolge
1	Anträge nach einer zum 31.12.2024 oder 31.12.2023 auslaufenden Verpflichtung in Höhe der ausgelaufenen Verpflichtungsfläche.	Unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel werden die auslaufenden Verpflichtungsflächen anteilmäßig bewilligt. Stehen darüber hinaus Mittel zur Verfügung folgt Kategorie 2.
2	Alle übrigen Neuanträge	Alle sonstigen Neuanträge werden unter Berücksichtigung der noch für diese Kategorie zur Verfügung stehenden Mittel auf eine daraus resultierende

		Hektarzahl gekappt. Stehen darüber hinaus Mittel zur Verfügung folgt Kategorie 3.
3	Flächenzuwächse der Kategorie 1 bis maximal 50 %	Flächenzuwächse werden beginnend von 1 % aufsteigend bis 50 % (bezogen auf die auslaufende Verpflichtungsfläche) bewilligt solange Mittel vorhanden sind.

Berücksichtigung von Verpflichtungsübertragungen bei der Anwendung der Auswahlkriterien

Übertragungen von Verpflichtungen, deren Neubeantragung durch Auswahlkriterien reglementiert ist, dürfen nicht zur Umgehung der Auswahlkriterien führen. Im Fall von Gesamtbetriebsübertragungen (z. B. Hofnachfolge) werden die Übernehmer im Fall einer Neubeantragung (Förderantrag) so gestellt, als hätte der Übergeber den Antrag gestellt. Es sei denn, der Antrag des Übernehmers wäre einer höheren Bewilligungskategorie zuzuordnen als ein Antrag des Übergebers. In diesem Fall wird der Antrag der höheren Bewilligungskategorie zugeordnet.

2. Ziele und Gegenstand des Förderprogramms

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen zur Förderung ökologischer Anbauverfahren zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes.

Die Zuwendungen dienen der Deckung der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Agrarumweltverpflichtungen. Die Zuwendungen werden aus Landesmitteln, Mitteln der Europäischen Union (EU) und Mitteln des Bundes im Rahmen des GAK-Gesetzes gewährt.

3. Allgemeine Erläuterungen

3.1. Freiwilligkeit und Kombination mehrerer Maßnahmen auf derselben Teilfläche

Eine Förderung nach der Richtlinie AUKM, GAP-SP; Entwurfssassung vom 12.02.2024 setzt voraus, dass die Teilnahme an den Maßnahmen freiwillig erfolgt. Flächen, auf denen förderrelevante Bewirtschaftungsbeschränkungen bereits kraft Gesetzes, Verordnung, Satzung oder Einzelanordnung (Verwaltungsakt) einzuhalten sind, können nicht gefördert werden.

Eine Inanspruchnahme öffentlicher Mittel oder Vergünstigungen für vergleichbare Leistungen oder Bedingungen auf derselben Fläche ist nicht zulässig. Die Möglichkeit der gleichzeitigen Förderung verschiedener Maßnahmen auf derselben Fläche ist nur nach Maßgabe der Kombinationstabelle, siehe Anlage der Richtlinie AUKM, GAP-SP; Entwurfssassung vom

12.02.2024, zulässig. Anderenfalls liegt eine unzulässige Mehrfachförderung vor, die zu Sanktionen führen kann.

Die Teilnahme an den Öko-Regelungen der 1. Säule wird jährlich beantragt und kann im vierjährigen Verpflichtungszeitraum der Öko-Förderung entsprechend wechseln. Sofern die Förderung des Ökolandbaus gemäß der o. g. Kombinationstabelle mit der beabsichtigten Teilnahme an Öko-Regelungen „beantragbar“ ist, sollte die Öko-Förderung für die betreffende Fläche beantragt werden, auch wenn in einzelnen Verpflichtungsjahren durch die gleichzeitige Teilnahme an einer Öko-Regelung für die Fläche keine Zuwendung gezahlt wird. Die Teilnahme an Öko-Regelungen hat keine Auswirkungen auf die bewilligte Fläche (z. B. Bei der Teilnahme an der ÖR 1b „Anlage von Blühstreifen oder -flächen auf Ackerland“ wird für die betroffene Fläche in dem jeweiligen Jahr keine Öko-Zahlung gewährt. Der Verpflichtungsumfang wird jedoch nicht reduziert.).

3.2. Zugelassene Kulturarten

Die für die einzelnen Maßnahmen zugelassenen Kulturarten (Nutzcodes) sind der maßnahmenbezogenen Liste der Kulturartenpflanzen zu entnehmen (siehe Anlage zu den Ausfüllhinweisen zum ELER-Flächennachweis 2025 für flächenbezogene Anträge - Erläuterungen zum ELER-Flächennachweis 2025).

3.3. Von der Förderung ausgeschlossene Flächen

Folgende Flächen sind von der Förderung ausgeschlossen:

- Flächen, die durch den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt als Gewässer ausgewiesen sind
- Flächen außerhalb des Fördergebietes des Landes Sachsen-Anhalt, welche alle Feldblöcke innerhalb der geschlossenen Landesfläche umfassen
- Flächen, die im Rahmen einer gemeinschaftlichen Vorschrift stillgelegt sind
- Im geltenden Referenzsystem des Landes Sachsen-Anhalt ausgewiesene Landschaftselemente
- Flächen mit förderrelevanten Bewirtschaftungsbeschränkungen (siehe Punkt 3.4 Förderrelevante Bewirtschaftungsbeschränkungen in Schutzgebieten)

Können infolge der hoheitlichen Ausweisung von Schutzgebieten die Zuwendungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden, kann die Verpflichtung an die neue Lage des Betriebes angepasst werden. Erweist sich eine Anpassung als unmöglich, so endet die Verpflichtung, ohne dass eine Rückzahlung gefordert wird.

3.4. Förderrelevante Bewirtschaftungsbeschränkungen in Schutzgebieten

Förderkulisse		Nationale Naturmonumente (z. B. Grünes Band) ³	Naturschutzgebiete	Natura-2000 Gebiete ⁴		gesetzl. geschützte Biotope in Verb. mit §30 BNatSchG und §22 NatSchG LSA ^{1,2,3}	Flächen außerhalb von Schutzgebieten
				FFH - Gebiete	SPA (Vogelschutz) - Gebiete		
Ökolandbau	Einführung/Beibehaltung ökologischen/biologischen Landbau Ackerbau					Nicht relevant	
	Einführung/Beibehaltung ökologischen/biologischen Landbau Grünland						
	Einführung/Beibehaltung ökologischen/biologischen Landbau Gemüse					Nicht relevant	
	Einführung/Beibehaltung ökologischen/biologischen Landbau Dauerkulturen					Nicht relevant	

1 – BNatSchG

2 – NatSchG LSA

3 – PflSchAnwV

4 – N2000-LVO LSA

	Nicht zulässig
	Kulisse förderfähig

4. Erläuterungen der Maßnahme

4.1. Kurzbeschreibung

Die einzelnen Maßnahmen und die konkreten Verpflichtungen entnehmen Sie bitte der Richtlinie AUKM, GAP-SP; Entwurfsfassung vom 12.02.2024. Die nachfolgenden Ausführungen stellen einen Überblick dar und geben nicht die vollständigen Inhalte der Richtlinie wieder.

Maßnahme		Kurzbeschreibung Die Zuwendungsvoraussetzungen gem. Richtlinie AUKM, GAP-SP sind verbindlich.	Bindungen	Prämie EUR/ha
Öko- logischer Anbau Einführung FP 8108	Ackerland	- Einführung ökologischer Anbauverfahren im gesamten Betrieb - ununterbrochene Teilnahme am Kontrollverfahren gemäß VO (EU) 2018/848, in der jeweils geltenden Fassung	OK40	240
	Grünland	- Nachweis über den Abschluss eines Vertrages zum genannten Kontrollverfahren bei einer in Sachsen- Anhalt zugelassenen Kontrollstelle und Zertifikat	OK41	240
	Gemüse	- beantragte landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes zum Zeitpunkt der Antragstellung als Grundlage für die Bewilligung der Zuwendung - Bemessungsgrundlage der Auszahlung ist die bewilligte Verpflichtungsfläche, - keine Auszahlung für stillgelegte, aus der Erzeugung genommene oder aus sonstigen Gründen nicht produktiv genutzte Flächen sowie Flächen mit Düngeeinschränkungen/-verboten aufgrund naturschutzrechtlicher Vorschriften oder nach § 5 Abs. 3	OK42	375
	Dauer- kulturen		OK43	850
Öko- logischer Anbau Bei- behaltung FP 8108	Ackerland	- Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren im gesamten Betrieb - ununterbrochene Teilnahme am Kontrollverfahren gemäß VO (EU) 2018/848, in der jeweils geltenden Fassung - Nachweis über den Abschluss eines Vertrages zum genannten Kontrollverfahren bei einer in Sachsen- Anhalt zugelassenen Kontrollstelle oder Zertifikat - beantragte landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes zum Zeitpunkt der	OK50	240

Maßnahme		Kurzbeschreibung Die Zuwendungsvoraussetzungen gem. Richtlinie AUKM, GAP-SP sind verbindlich.	Bindungen	Prämie EUR/ha
	Grünland	Antragstellung als Grundlage für die Bewilligung der Zuwendung - keine Auszahlung für stillgelegte, aus der Erzeugung genomme oder aus sonstigen Gründen nicht produktiv genutzte Flächen sowie Flächen mit Düngereinschränkungen/-verboten aufgrund naturschutzrechtlicher Vorschriften oder nach § 5 Abs. 3 Düngeverordnung - Bemessungsgrundlage der Auszahlung ist die bewilligte Verpflichtungsfläche	OK51	240
	Gemüse		OK52	375
	Dauer- kulturen		OK53	850

4.2. Anforderungen an die ökologische Bewirtschaftung

Der ökologisch wirtschaftende Landwirtschaftsbetrieb hat für Flächen, für die Zuwendungen beantragt und gewährt werden sollen, eine landwirtschaftliche Nutzung mit einer entsprechenden Erzeugung nachzuweisen.

Hierzu gelten folgende Kriterien für die Mindestbewirtschaftung:

Entsprechend der Verordnung (EU) 2018/848, die die Produktion von ökologischen Erzeugnissen regelt, hat der landwirtschaftliche Betrieb den Anbau von Kulturen auf seinen nicht aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenen Acker- oder Grünlandflächen mit dem Sammelantrag in der Anlage „Flächen“ nachzuweisen.

Nutzung von Ackerflächen für Gründungsmaßnahmen

Von der als Ackerland genutzten Fläche besteht die Möglichkeit, bis zu 30 Prozent für Gründungsmaßnahmen entsprechend Anhang II, Teil I, Nr. 1.9.2 Buchstabe a) der Verordnung (EU) 2018/848 zu nutzen. Derartige Flächen müssen in die Fruchtfolge integriert sein.

Für die Begrünung der zur Bodenverbesserung (Gründungsmaßnahmen) vorgesehenen Flächen sind folgende Arten zu verwenden:

Lfd. Nr.	Einjährige Arten	Lfd. Nr.	Mehrjährige Arten
1	Senf	8	Mischungen aus den Arten der lfd. Nr. 1 bis 7
2	Ölrettich	9	Wicken (mehrjährig)
3	Phacelia	10	Luzerne
4	Seradella	11	Klee
5	Lupinen	12	Ackergras
6	Perserklee	13	Mischungen aus den Arten der lfd. Nr. 9 bis 12
7	Wicken (einjährig)		

Bestimmte Arten können nur einjährig genutzt werden (lfd. Nr. 1 bis 6). Wicken (lfd. Nr. 7 und 9) gibt es in Sommer- und Winterformen, so dass eine Wicke auch in mehrjährigen Mischungen ausgesät werden kann. Auch mehrjährige Arten (lfd. Nr. 9 bis 12) können einjährig genutzt werden.

Grünland/Ackerfutterflächen:

Auf Grünland und Ackerfutterflächen des Betriebes muss mit Ausnahme der o. g. für Gründungsmaßnahmen genutzten Ackerflächen eine Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte (Beweidung, Futtermittelverkauf) erfolgen. Ansonsten gelten diese Flächen als aus der Erzeugung genommen und erhalten keine Prämien nach der Richtlinie AUKM, GAP-SP; Entwurfssfassung vom 12.02.2024. In Zweifelsfällen ist gegenüber der kontrollierenden Behörde der Nachweis für die Nutzung des Aufwuchses zu erbringen.

4.3. Begriffsdefinitionen

Ackerfläche Für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen genutzte Flächen oder in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhaltene Flächen.

Dauergrünland Hierzu zählt das DGL im landwirtschaftlichen Sinn (NC 451-459, 480). Dauergrünland sind Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und die seit mindestens fünf Jahren weder Bestandteil der Fruchtfolge waren noch gepflügt worden sind. Es können dort auch andere Pflanzenarten wachsen (Bäume, Sträucher), die abgeweidet werden können, sofern Gras und andere Grünfütterpflanzen weiterhin vorherrschen. Zum Dauergrünland zählen auch Flächen, die abgeweidet werden können und einen Teil der etablierten lokalen Praktiken darstellen, wo Gras und andere Grünfütterpflanzen traditionell nicht in Weidegebieten vorherrschen (Heiden, NC 492).

Gemüseanbau In der Kulturartenliste ist die Flächenkategorie mit AL angegeben. Eine Beantragung ist aber auch für die jeweils in Frage kommenden Kulturarten als Gemüse möglich.

Hinweis: Da bei den Kulturarten Brauner Senf/Sareptasenf (NC 614) und Weißer Senf, Gelber Senf (NC 619) von einer Körnernutzung ausgegangen wird, ist eine Förderung dieser Kulturarten mit den genannten NC als Gemüse (OK42, OK52) nicht möglich. Stattdessen erfolgt eine Förderung als Ackerkultur. Im Falle einer Blattnutzung dieser Kulturarten verwenden Sie bitte die Kulturart Gemüse-Kreuzblütler mit dem NC 611. In diesem Fall ist eine Förderung als Gemüse nach wie vor möglich.

Dauerkulturen

Dauerkulturen sind nicht in die Fruchtfolge einbezogene Kulturen, außer Dauergrünland, die für die Dauer von mindestens 5 Jahren auf der Fläche angebaut werden und wiederkehrende Erträge bringen. Zudem liegt eine erwerbsmäßige Nutzung vor.

Voraussetzung für eine Förderung als Dauerkultur ist, dass durch eine intensive Nutzung der Anlagen eine Gewinnerzielung angestrebt wird und die Rentabilität im Vordergrund steht.

Kurzumtriebsplantagen und Energiepflanzen (die in der NC-Liste als Dauerkulturen ausgewiesen sind) werden im Ökolandbau nicht gefördert.

4.4. Unterjähriges Weiden mit nichtökologischen Tieren

Bitte beachten Sie die Regelungen zur Pferdehaltung in ökologisch wirtschaftenden Betrieben in Sachsen-Anhalt. Hier: Handlungsempfehlungen zur Berücksichtigung im Rahmen der Förderung ökologischer Anbauverfahren (ELER) 2023 (Stand 08.08.2023), die unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de veröffentlicht wurden. Weitere Hinweise zum zeitlich begrenzten Beweiden mit konventionellen Tieren erfragen Sie bitte bei Ihrer zuständigen Kontrollstelle.

5. Antragsverfahren und Vollständigkeit der Unterlagen

5.1. Erläuterung der möglichen Antragsarten

In diesem Antragsverfahren sind ausschließlich Förderanträge für einen vierjährigen Verpflichtungszeitraum (01.01.2025 – 31.12.2028) zulässig.

5.2. Terminübersicht und Antragsbestandteile

Der **Förderantrag** ist bis zum **17.06.2024** bei Ihrem zuständigen ALFF zu stellen. Die fristgerechte Einreichung des Antrages und der Antragsbestandteile ist Voraussetzung für die Bewilligung. Der Antrag ist vollständig gestellt, wenn die im Antrag aufgeführten Antragsbestandteile eingereicht wurden (siehe hierzu auch die nachfolgend in der Terminübersicht genannten Termine für die jeweils aufgeführten Unterlagen).

Einzureichen bis	Antragsbestandteil
17. Juni 2024	Antrag (Förderantrag/Erweiterungsantrag)
	ELER-Flächennachweis 2025

	Stammdatenbogen 2024 für Beihilfen, Prämien und Fördermaßnahmen, die aus dem EGFL/ELER finanziert werden (einschließlich erforderlicher Anlagen), sofern noch nicht bereits eingereicht und aktuell!
	Nachweis, dass der gesamte Betrieb im Verpflichtungszeitraum dem Öko-Kontrollverfahren untersteht: Öko-Zertifikat (ggf. Kopie des Kontrollvertrages mit einer in Sachsen-Anhalt anerkannten Öko-Kontrollstelle)
1. Januar 2025	Beginn des Verpflichtungszeitraumes
15. Januar 2025	bei Beantragung als Einführer: Nachreichen der Kopie des Kontrollvertrages mit einer in Sachsen-Anhalt gem. VO (EU) 2017/625 i. V. m. VO (EU) 2018/848 amtlich zugelassenen Kontrollstelle (spätester Vertragsbeginn 01.01.2025)

Jährliche Beantragung der Auszahlung im Verpflichtungsjahr (VJ)	
Einzureichen bis	Antragsbestandteil
15. Mai VJ	Zahlungsantrag
	Stammdatenbogen und erforderliche Anlagen
	Geografischer Flächennachweis (GFN) mit erforderlichen Anlagen
	Anzeige Flächenabgänge AUKM (wenn relevant)
31. Dezember 2028	Ende des Verpflichtungszeitraumes
ab 1. Januar VJ+1 bis 15. Januar VJ+1	Erklärung zur Einhaltung der Verpflichtungen
ab 1. Januar VJ+1 bis 15. Februar VJ+1	Ausgefüllte und von der Kontrollstelle bestätigte Öko-Kontrollerklärung
ab 1. Januar VJ+1 bis 15. Februar VJ+1	Aktuelles Öko-Zertifikat

Bereitgestellte Unterlagen

Nachfolgend aufgeführte Unterlagen befinden sich in der Antragssoftware und werden über das Internet www.elaisa.sachsen-anhalt.de bereitgestellt:

- das Formular „Förderantrag Ökologischer Landbau“
- dieses Merkblatt
- die maßnahmenbezogene Kulturartenliste (siehe Erläuterungen zum ELER-Flächennachweis 2025, Anhang III)
- der ELER-Flächennachweis 2025
- die Ausfüllhinweise zum ELER-Flächennachweis 2025

- der Stammdatenbogen und Anlagen (Soweit der Stammdatenbogen 2024 nebst erforderlicher Anlagen bereits im Rahmen des Antragsverfahrens zum 15. Mai 2024 eingereicht wurde, ist, außer im Fall von Änderungen, keine erneute Einreichung erforderlich.)

Die Richtlinie AUKM, GAP-SP; Entwurfsfassung vom 12.02.2024 sowie die Regelungen zur Pferdehaltung in ökologisch wirtschaftenden Betrieben in Sachsen-Anhalt: hier: Handlungsempfehlungen zur Berücksichtigung im Rahmen der Förderung ökologischer Anbauverfahren (ELER) 2023 sind über das Internet www.elaisa.sachsen-anhalt.de abrufbar.

Weitere aktuelle Hinweise entnehmen Sie bitte den FAQ (Antworten auf häufig gestellte Fragen) im Internet unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de.

Hinweis zur Öko-Kontrollerklärung

Das Formular „Öko-Kontrollklärung“ ist nicht in der Antragssoftware enthalten. Es ist als ausfüllbare pdf-Datei im Internet unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de abrufbar.

Die Nachweise über die Kontrolle eines Betriebes nach der Verordnung (EU) 2018/848 dürfen **erst nach Ablauf** des Verpflichtungsjahres ausgestellt werden. Erst dann kann bestätigt werden, ob im abgelaufenen Verpflichtungsjahr entsprechend der Verordnung (EU) 2018/848, gewirtschaftet wurde. Das bedeutet, dass die Kontrollstellen die Nachweise **nach** Ablauf des Verpflichtungsjahres ausstellen müssen, damit Sie diesen Nachweis als zahlungsbegründende Unterlage bis zum **15. Februar** nach Ablauf des Verpflichtungsjahres bei der Bewilligungsbehörde einreichen können.

Wichtiger Hinweis zur Antragstellung

Vergewissern Sie sich, dass Sie alle erforderlichen Antragsbestandteile termingerecht eingereicht haben. Im Rahmen der elektronischen Antragstellung wird als Nachweis der erfolgreichen Einreichung eine Quittung erstellt, anhand derer Sie die eingereichten Anträge und Anlagen prüfen können. Die Quittung wird am Ende der Einreichung zum Druck angeboten bzw. ist nachträglich im Menü Historie im Einreichpaket zu finden.

6. Führen von schlagbezogenen Aufzeichnungen

Sie müssen schlagbezogene Aufzeichnungen über alle pflanzenbaulichen Maßnahmen (z. B. Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel, Pflegemaßnahmen) und Bewirtschaftungsmaßnahmen (Mahd, Beweidung) auf den betreffenden Verpflichtungsflächen führen. Alle Angaben sind zeitnah zu dokumentieren und zu Kontrollzwecken vorzuhalten. Dies kann mit Hilfe des Formblattes „Weidetagebuch/ schlagbezogene Aufzeichnungen“ oder mit einer im Betrieb vorhandenen Schlagkartei erfolgen.

Die folgenden Angaben im Formblatt sind erforderlich:

- konkrete Fläche (Feldblock, Parzelle)
- Datum der vorgenommenen pflanzenbaulichen Maßnahme oder Bewirtschaftungsmaßnahme
- Benennung der pflanzenbaulichen Maßnahme oder Bewirtschaftungsmaßnahme
- Anzahl/Mengenangabe (Aufwandmengen) oder Tierart, Tierbesatz

Die Nachweisführung erfolgt grundsätzlich je Schlag, auch wenn auf unterschiedlichen Schlägen die gleiche Bewirtschaftung stattfindet.

Achtung: Können Sie keinen Nachweis über die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen oder der Ausnahmen erbringen, kann dies zur Kürzung der Beihilfe, zur Rückforderung der bereits gewährten Beihilfe oder zu Sanktionen führen.

7. Kontrollen, Kürzungen und Sanktionen

Im Zuwendungszeitraum werden Verwaltungskontrollen, systematische Kontrollen durch Monitoring sowie stichprobenartige Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt. Auf Verlangen der Behörden ist im Zuwendungszeitraum Einblick in alle förderrelevanten Unterlagen, Hilfeleistung bei Kontrollen und Zugang zu allen Betriebsflächen und Einrichtungen zu gewähren.

Sie sind verpflichtet, eine Überprüfung durch die zuständigen Behörden des Landes, des Bundes sowie der Europäischen Union und der entsprechenden Rechnungshöfe zuzulassen.

Sofern Sie die Durchführung der Prüfung nicht ermöglichen, erhalten Sie keine Zuwendung.

Für die Berechnung der Kürzungen, Ablehnungen, Rücknahmen und Ausschlüsse gilt Teil 1, Nr. 12 der Richtlinie AUKM, GAP-SP; Entwurfsfassung vom 12.02.2024 zu beachten.

8. Mitteilungspflichten

Können Sie im Verpflichtungsjahr eine oder mehrere Zuwendungsvoraussetzungen nicht oder nicht vollständig erfüllen (z. B. durch Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände, durch Technikausfälle oder Änderungen des Bewirtschaftungsrechtes) haben Sie dies unverzüglich dem zuständigen ALFF schriftlich mitzuteilen. Hierunter fällt auch jede Änderung der Nutzung oder Bewirtschaftung.